

## Stellungnahme der LAMB zum Entwurf der Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) und des Berliner Hochschulzugangsgesetzes (BerHZG)

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) nimmt wie folgt zu den aktuellen Entwürfen der Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) und des Berliner Hochschulzugangsgesetzes (BerHZG) Stellung.

Grundsätzlich begrüßt die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB) die Bemühungen, auch den Zugang zu den Masterstudiengängen auf Landesebene einheitlich zu regeln. Hier eine hochschulübergreifende Regelung zu treffen, ist nicht nur für ein Mindestmaß an Transparenz sinnvoll, sondern es ist unabdingbar, sofern man den Übergang vom Bachelorstudium in das Masterstudium als Teil einer flexiblen und zielgerichteten Ausbildung gestalten will. Ansonsten steht zu befürchten, dass die künftigen Zugangsregelungen von Seiten der Hochschulen allein nur den Bedingungen und Voraussetzungen dieser einen Hochschule Rechnung tragen und insgesamt die nötige Transparenz vermissen lassen. Es sollte aus Sicht des Akademischen Mittelbaus keinen deutschen Sonderweg im Rahmen des Bologna-Prozesses geben, auf dem durch übermäßige Beschränkungen und besonders komplizierte Auswahlverfahren für den Zugang zum Masterstudium die Weiterqualifikation von Bachelorabsolventinnen und -absolventen behindert oder verzögert wird. Zudem kann nur auf Basis einer Zugangsregelung auf Landesebene verhindert werden, dass Regelungen der einzelnen Hochschulen einen Wechsel der Hochschule – im selben Bundesland – nach dem Bachelorabschluss unterbinden.

Die Regelung der Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium in dem Änderungsentwurf des Berliner Hochschulgesetzes unterstützt die Differenzierung zwischen konsekutiven und nicht-konsekutiven Studiengängen. Sie ist zudem in der Form der grundsätzlichen Öffnung der nicht-konsekutiven Masterstudiengänge für alle Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Zielsetzung der

Flexibilisierung und der individuellen fachlichen Ausdifferenzierung der Hochschulausbildung angemessen. Auch die Festlegung zusätzlicher Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nur für konsekutive Studiengänge trägt auf der einen Seite den besonderen Anforderungen der konsekutiven Studiengänge Rechnung und bewahrt auf der anderen Seite das notwendige Maß an Durchlässigkeit und Flexibilität, das für nicht-konsekutive Studiengänge Ausdruck der fachlichen Differenzierung und Spezialisierung ist.

Im Gegensatz zur Neuregelung im Berliner Hochschulgesetz ist für die Regelungen der Hochschulzulassung und der Auswahl unter den Zugangsberechtigten im Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) festzustellen, dass sie nur begrenzt den Zielsetzungen entsprechen und den spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen des Übergangs vom Bachelor- in das Masterstudium nicht gerecht werden. Verstärkt wird dies durch das Anführen unklarer Begrifflichkeiten. Während sich der Begriff des Grades der Qualifikation als Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses noch aus dem Zusammenhang erschließen lässt, ist dies für den Begriffe „Wartezeit“ und „Aufnahmegebühr“ ohne Erläuterungen nicht möglich. Auch die Begriffe „Studienfach“ und „Studienmodule“ werden oft selbst innerhalb ein- und derselben Hochschule uneinheitlich definiert. Solche Begrifflichkeiten sollten im Gesetzestext präzisiert werden. Insgesamt finden sich durch die einfache Übertragung der Regelungen für den Bachelorzugang auf den Zugang zum Masterstudium hier die Kritikpunkte an den Regelungen zum Bachelorzugang verstärkt wieder.

Während dem Grad der Qualifikation als Erfolg in Rahmen des Bachelorstudiums noch eine Aussagekraft über den weiteren Studienerfolg auch im Masterstudium zugerechnet werden kann, auch wenn hier die Vergleichbarkeit der Ergebnisse unterschiedlicher Studiengänge und noch viel mehr unterschiedlicher Hochschulen eine starke Einschränkung bedeutet, ist diese Aussagekraft bei allen anderen Verfahren nicht mehr erkennbar.

Das Heranziehen von gewichteten Einzelnoten oder „Studienmodulen“ grenzt schon im voraus Bewerberinnen und Bewerber aus Bachelorstudiengängen willkürlich aus, die diese Studienmodule nicht innerhalb ihres vorangegangenen Studiums absolvieren konnten. Dies lässt sich für nicht-konsequente Studiengänge nicht begründen.

Für konsekutive Studiengänge ist die Möglichkeit der Einbeziehung von spezifischen Qualifikationsanforderungen schon bei der Fixierung der Zugangsberechtigung geregelt und könnte hier allenfalls noch unter enger Beziehung auf die Neuregelung des Zugangs nach § 10 Abs. 5 BerlHG sinnvoll in Betracht gezogen werden. Dies bedeutet aber auch, dass der Nachweis der fachlichen Anforderung – entsprechend der Neuregelung des § 10 Abs. 5 BerlHG - hier ebenfalls angelegt werden muss. Gleiches gilt für die Gewichtung des Studienfachs nach Nr. 3 des neuzuregelnden § 10 Abs. 2 Satz 1 BerlHZG.

Während sich für bestimmte Studiengänge die Forderung nach zusätzlicher Qualifikation, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben werden soll, inhaltlich begründen lässt, indem zusätzlich fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten den Studienerfolg signifikant unterstützen, ist dies für andere Studiengänge mit dem Ziel eines zügigen Studiums und Abschlusses nicht vereinbar. Eine globale Regelung kann den unterschiedlichen Anforderungen, die sich in verschiedenen Studieninhalten und -formen begründen, nicht gerecht werden. Somit gilt auch hier die Notwendigkeit, dass die Forderung nach zusätzlicher Qualifikation durch die Art des Studiengangs zu begründen sein muss und eine Überprüfung des Nachweises unabdingbar ist.

Einer Diskriminierung im Rahmen der Durchführung von Auswahlgesprächen nach § 10 Abs. 2. Satz 1 Nr. 5 kann gerade vor dem Hintergrund der gemeinsamen Erfahrung der Auswählenden mit einem Großteil der Bewerberinnen und Bewerber schon strukturinhärent nicht begegnet werden. Dieses Kriterium findet schon beim Zugang zum Bachelorstudium keine Begründung, da das Auswahlgespräch das kostenintensivste, aufwändigste und wissenschaftlich am wenigsten aussagekräftige aller Verfahren ist, das zudem kaum Rückschluss auf einen Studienerfolg liefert. Dies gilt umso mehr

für den Zugang zum Masterstudium. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Auswahlgesprächs ist somit aus unserer Sicht zu streichen.

Insgesamt sollten Anzahl und Umfang der angewandten Auswahlkriterien auf maximal drei beschränkt werden, da ein Großteil der Verfahren für den einzelnen Studiengang kaum sinnvoll anzuwenden ist.

Die Möglichkeit der Begrenzung der Teilnehmerzahlen an den Auswahlverfahren durch Anwendung eines der aufgeführten Kriterien mag die zusätzliche Belastung der Hochschulen im Rahmen des Auswahlprozesses reduzieren. In Hinblick auf ein Anrecht auf ein gleichberechtigtes Auswahlverfahren auch unter der Bedingung der Bestenauslese halten wir diese Regelung allerdings für problematisch.

Der Umfang der Vorabquote von 20 von Hundert für die Zulassung nach Wartezeit erscheint angemessen. Wir regen jedoch an, den Ausgleich zwischen den Interessen der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe einer Bonuspunkteregelung für vergebliche Bewerbungen nach Abschluss des Bachelorstudiums zu regeln.

Ein Großteil der Fragestellungen und Problemfälle beim Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium bleiben weiterhin ungeregt beziehungsweise sind unter Maßgabe des Entwurfes des Berliner Hochschulzugangsgesetzes weiter verschärft worden. So bleibt die realistische Bewertung des Erfolgs im Masterstudium auf Grundlage sehr verschiedener Bachelorstudiengänge oder gar nur von Teilen des vorausgegangenen Studiums weiterhin offen.

Weiterhin werden nun Möglichkeiten des nachträglichen Qualifikationserwerbs, wie sie im Rahmen von Hochschulwechsell in den alten Diplom- und Magisterstudiengängen vorgesehen waren, ausgeschlossen. Das heißt, ein Wechsel der Hochschule nach Abschluss des Bachelorstudiums ist ausgeschlossen, falls der Zugang zum Masterstudium Nachweise einer speziellen Qualifikation erfordert, die nur im Bachelorstudium der Zielhochschule

vermittelt wird, nicht jedoch an der Hochschule, von der gewechselt werden soll. Dies kann nicht nur bundeslandübergreifend, sondern auch innerhalb eines Bundeslandes oder gar innerhalb derselben Hochschule geschehen. Dass eine solche Regelung weder im Sinne eines flexiblen Studienaufbaus noch einer zielorientierten Qualifizierung oder Spezialisierung sein kann, ist offensichtlich. Auf der anderen Seite finden auch die unterschiedlichen Studienformen und -inhalte, die sich gerade beim Übergang zu den aufbauenden Studiengängen manifestieren, im Rahmen des Änderungsentwurfes keinerlei Beachtung.

Schon auf Grund der äußerst differenzierten Problemlage hält der Akademische Mittelbau eine Evaluation der Zugangregelungen für unabdingbar. Regelmäßige Berichte der Hochschulen mit Aufstellungen über die Zahlen der Bewerber, der Zugelassenen, der Immatrikulationen und der Absolventen mit Semesterzahl sind einzufordern. Dieses Erfordernis muss Aufnahme in das Gesetz auch für die Regelungen zum Masterstudium finden.